ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1977,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge für Männer, aus synthetischen gemischten Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/765/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 13. Juni 1977 eingereicht haben, um die Genehmigung zu erhalten, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge für Männer, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft erfolgt im Rahmen eines mit Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [1] eröffneten mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Zollkontingent wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 der Kommission vom 18. Juli 1975 über die Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingente bei der Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [2] unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt; die den Benelux-Ländern im Jahr 1977 zustehende Quote beläuft sich auf 197 Tonnen und ist fast völlig ausgenutzt.

Da es seit der Eröffnung dieses Gemeinschaftszollkontingents unmöglich ist, eine vollständige Vereinheitlichung der zuvor in den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrregelungen zu erreichen, bringt die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 als Übergangsmaßnahmen eine Abweichung von dem Grundsatz des gleichen und ständigen Zugangs aller Einführer zu den Gemeinschaftszollkontingenten und setzt fest, daß die Aufteilung des betreffenden Zollkontingents zunächst auf der Grundlage der zuvor in den Mitgliedstaaten zugelassenen Einfuhrmengen erfolgt und nur schrittweise an die Versorgungserfordernisse der Märkte angepaßt wird.

Daher sind bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents die Quoten der verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den Versorgungserfordernissen ihrer Märkte unterschiedlich festgesetzt.

Diese Unterschiede haben in den Benelux-Ländern zu umfangreichen Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Taiwan, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, geführt, die anzuhalten und weiter zuzunehmen drohen.

Nach den von den Regierungen der Benelux-Ländern übermittelten Informationen befindet sich der betreffende Bereich der Textilindustrie in diesen Ländern in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich in einem schrittweisen Produktionsrückgang und in ständig sinkenden Beschäftigungszahlen äußern.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten ergeben sich weitgehend aus den ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber verschiedenen Ländern (unter anderen Taiwan), auf Grund deren diese Länder zu Preisen ausführen können, die unter denen der Hersteller der Benelux-Länder liegen.

Die fraglichen indirekten Einfuhren, die zu den bereits getätigten Einfuhren hinzukämen, drohen diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Um die tatsächliche Durchführung der genannten handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für einen begrenzten Zeitraum die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den mit Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 [3], insbesondere Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

[1] ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 189 vom 21. 7. 1975, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Einfuhren von aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Schlafanzügen für Männer, aus synthetischen gemischten Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 1. Juni 1977 liegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung von neuen Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse aus Taiwan und spätestens bis 31. Dezember 1977.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1977

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission